anlässlich der Prolight + Sound Frankfurt

# Satzung

Präambel

Seit 1995 besteht die Prolight + Sound Frankfurt – als weltoffene Veranstaltung der Messe Frankfurt GmbH für die Audio-, Licht- und Veranstaltungstechnik. Maßgebend beteiligt an der Entwicklung der Messe war von Beginn an der VPLT e.V. Auf Anregung des VPLT, der DTHG und des EVVC wurde der Opus Deutscher Bühnenpreis ins Leben gerufen.

Die Initiatoren wollen durch den Preis herausragende künstlerische Leistungen beim Einsatz von Technik bei der Gestaltung von Bühnenevents, Theaterproduktionen und anderen Inszenierungen honorieren. Daneben soll die kulturelle Bedeutung der Prolight + Sound verdeutlicht werden.

In den Ausführungen des vorstehenden Vertrages vereinbarten die Initiatoren folgende Satzung:

## § 1 Name

Der Preis führt den Namen:

Opus Deutscher Bühnenpreis

## § 2 Zweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Vergabe des Opus Deutscher Bühnenpreis. Der Preis ist bestimmt zur Auszeichnung von Persönlichkeiten der Praxis an Theatern oder Bühnen. Er wird pro Jahr in der Regel in vier Kategorien vergeben. Diese Kategorien werden durch das Kuratorium für jedes Jahr neu bestimmt.
Kategorien können insbesondere sein:

- Lichtgestaltung/Lichtdesign
- Technische Realisation
- Bühnenbild/Szenenbild
- Inszenierung

Auf Beschluss des Kuratoriums kann auch ein Lebenswerk gewürdigt werden.

Voraussetzung für die Verleihung des Preises sind außerordentliche Leistungen des Kandidaten oder des Projekts in seinem jeweiligen Fachgebiet sowie die Bedeutung seines Wirkens für die nationale bzw. internationale Bühnenarbeit. Unter dieser Voraussetzung dürfen nur Persönlichkeiten als Preisträger gefördert werden, deren Werke und Wirken der Allgemeinheit zugänglich sind bzw. waren. Die Preisträger sollen zur Verleihung des Preises anwesend sein.

## § 3 Verleihung des Preises

Opus Deutscher Bühnenpreis ist ein Ehrenpreis. Er soll jeweils jährlich aus Anlass und im Verlauf der Prolight + Sound Frankfurt verliehen werden. Die Initiatoren können mit einfacher Mehrheit einen längeren Rhythmus beschließen.

## § 4 Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:
2 Delegierte der Messe Frankfurt GmbH
1 Delegierter des VPLT
1 Delegierter des EVVC

## § 5 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium beschließt über die Preiskategorien, den zeitlichen Rhythmus der Preisverleihung, beruft die Jury für die Erarbeitung der Vorschläge und die Auswahl der Preisträger und bestimmt die Personen, die die Preisverleihung vornehmen.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Soweit Beschlüsse nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung betreffen und sofern alle ordentlichen Mitglieder diesem Beschluss zustimmen, können Beschlüsse auch in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung empfehlen, bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Kuratoriumsmitglieder.

Das Kuratorium kann mit einfacher Mehrheit weitere Mitglieder in das Kuratorium hineinwählen. Die zugewählten Mitglieder haben volles Stimmrecht. Sie gehören dem Kuratorium dann für drei Jahre an. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Kuratorium kann bis zu vier Ehrenkuratoren auf Lebenszeit zuwählen, die zu allen Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme geladen werden.

## § 6 Jury

Für das Verfahren zur Bestimmung der Preisträger wird vom Kuratorium jährlich eine Jury berufen, der je ein Vertreter jedes beteiligten Verbandes angehören muss. Des Weiteren sollen in der Jury Persönlichkeiten aus der relevanten Fachpresse und aus den Feuilleton-Redaktionen überregionaler Tageszeitungen, dem Rundfunk, sowie aus dem wissenschaftlichen und beratenden Umfeld der Industrie angehören.

Die Jury beschließt die Preisträger durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Den Mitgliedern werden eventuelle Aufwendungen als Spesen im Zusammenhang mit Jurysitzungen nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung erstattet.

## § 7 Rechtsweg

Für das Verfahren zur Bestimmung der Preisträger, als auch für die Preisverleihung selbst ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## § 8 Auflösung des Kuratoriums

Die Auflösung des Kuratoriums bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Kuratoren. Jeder Kurator hat jedoch das Recht, seine Mitgliedschaft in dem Kuratorium im laufenden Jahr zu kündigen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt das Kuratorium noch keine Entscheidung über die nächste Preisverleihung getroffen hat. Der verbleibende Partner darf das Kuratorium allein oder mit einem Dritten fortsetzen.

Frankfurt am Main, 31. August 2016